

Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu dem Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren

vom 24. Mai 2006

Auf Grund von § 2a Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) sowie von § 3 Abs. 8 Satz 4 und § 10 Abs. 7 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 23. April 2006 (GBl. S. 114), § 117 Universitätsgesetz vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) in der Fassung vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 269) i.V.m. Art. 27 § 7 Abs. 2 Zweites Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Rektor der Universität Heidelberg im Wege einer Eilentscheidung am 24. Mai 2006 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt im Studiengang Pharmazie Staatsexamen 60 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber/-innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Der Note der Hochschulzugangsberechtigung wird dabei ein maßgeblicher Einfluss gegeben.

§ 2 Unterlagen für das Auswahlverfahren an der Universität

(1) Neben dem Zulassungsantrag bei der ZVS müssen zusätzlich für das hochschuleigene Auswahlverfahren an die Universität Heidelberg unter Einhaltung der Bewerbungsfrist gemäß § 3 Abs. 8 ZVS-Vergabeverordnung eingereicht werden:

a) Kopie des Zeugnisses einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung bzw. des Nachweises über eine einschlägige Berufstätigkeit;

und - nur bei Vorliegen von a) -

b) das ausgefüllte Bewerbungsformular der Universität Heidelberg, eine Kopie des ZVS-Zulassungsantrages sowie eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät für Biowissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren der Universität nimmt nur teil, wer

a) sich bei der ZVS frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 6 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
 - b) eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf oder eine einschlägige Berufstätigkeit.
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.
- (4) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung oder -tätigkeit kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinne des Absatz 1 Buchst. b) berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im In- und Ausland erworbene Berufsausbildung oder -tätigkeit, die nicht in den Richtlinien der Auswahlkommission aufgeführt ist. Die Richtlinien werden in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung nach Satz 2 und 3 trifft die Auswahlkommission.

§ 6 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
 - a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte gemäß § 5 Abs. 2 a) wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Es wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet.
 - b) Sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf oder eine einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen wird, bewertet die Auswahlkommission dieses Kriterium auf einer Skala von 1 bis 15 Punkten. Die Auswahlkommission beschließt eine nicht abschließende Liste über die in Betracht kommenden Berufe und Tätigkeiten. Die Liste wird in angemessener Form veröffentlicht.
- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Buchst. a) (Abiturdurchschnittsnote) und die Punktzahl nach Absatz 1 Buchst. b) (Berufsausbildung bzw. -tätigkeit) werden addiert (max. 30 Punkte). Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 4 zu 1 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 60+15=75 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB); besteht danach noch Ranggleichheit, gilt § 18 ZVS-Vergabeverordnung entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/2007 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 24. Mai 2006

Professor Dr. Dres h.c. Peter Hommelhoff
Rektor

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.